

2. Die genannten Personen werden unter Verantwortlichkeit der die Abstellung beantragenden Einrichtungen oder des Betriebes ohne Begleitposten an die Arbeitsstelle beurlaubt mit der Auflage, sofort nach Beendigung der Arbeitszeit in die Strafvollzugseinrichtung zurückzukehren.

3. Die Abstellung zur Arbeit in eine sowjetische Einrichtung oder einen Betrieb wird auf Antrag der letzteren vorgenommen. Der Antrag ist dem für den Haftort zuständigen Rat des Volksgerichtes, den Revolutionstribunalen oder der Tscheka zuzustellen und hat folgende Angaben zu enthalten: Personalien der für die Arbeit angeforderten Person, Arbeitsstelle, Dauer der Zeit, für welche der Strafvollzugshäftling beurlaubt werden soll, Charakter der vorgesehenen Arbeit, Angaben darüber, welche Vertreter der leitenden Kollegien der betreffenden sowjetischen Einrichtung oder des Betriebes die Verantwortung für eine Flucht des zur Arbeit abgestellten Häftlings übernehmen.

4. Der Rat der Volksrichter, die Revolutionstribunale oder die Tscheka, haben nach Prüfung des Antrages in einer Sitzung einen Beschluß zu fassen, welcher den Namen, Vatersnamen und Familiennamen des zur Arbeit abgestellten Strafvollzugshäftlings, die Institution, für die er abgestellt wird, die Art der Arbeit, die Dauer der Arbeit und die Verantwortung, welche in der unverzüglichen Inhaftierung des unter Punkt 3 genannten Bürgen für eine Dauer von 3 Monaten ohne Recht der Änderung des Strafmaßes besteht, zu enthalten.

Vorsitzender des Rates der Volkskommissare  
*W. Uljanow (Lenin)*

Leiter der Geschäftsstelle  
des Rates der Volkskommissare  
*Wlad. Bontsch-Brujewitsch*

Sekretär<sup>1)</sup>

Moskau, Kreml.  
17. XII. 1919

Sammelband „Dekrete der Sowjetmacht“, Bd. VII, S.422

<sup>1)</sup> Die Unterschrift fehlt.